



Beitragsordnung des Vereins Freiwilligen Feuerwehr Niederauroff e.V.

§1 Grundsatz

Gemäß Satzung regelt die Beitragsordnung die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr	0,- EUR
02	Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	0,- EUR
03	Erwachsene über 18 Jahre	20,- EUR
04	Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	12,- EUR
05	Familien in einem Haushalt; Lebensgemeinschaften mit nicht volljährigen Kindern in einem Haushalt	50,- EUR
06	Rentner/Pensionäre	20,- EUR
07	Ehrenmitglieder	0,- EUR
08	Fördernde Mitglieder	mind. 20,- EUR

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 - 07.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Kreisfeuerwehrverband Untertaunus e.V. (KFV), die SV Sparkassen Versicherung und die GEMA.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE32ZZZ00001896519 und der Mandatsreferenz Jahresbeitrag FF Niederauroff e.V. jährlich zum 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen (Mitglieder mit Eintrittsdatum vor dem 01.01.2010), entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
8. Die Mitgliedschaft ruht gemäß Satzung, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 3 Abs. 5 + 6 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Mitwirkung, z.B. in der Mitgliederversammlung, oder Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



§4 Datenschutz

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.

§5 Vereinskonto

IBAN: DE70 5105 0015 0352 0001 75

BIC: NASSDE55XXX

Bank: Nassauische Sparkasse Idstein

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft (siehe auch Protokoll der Mitgliederversammlung).